



Zentralpräsident

Cordulaplatz 1 ♦ Postfach 2037 ♦ 5402 Baden
Tel. 079/ 402 71 85 ♦ Fax 056/ 210 32 11
roland.zolliker@karate.ch ♦ www.karate.ch

member of  **swiss
olympic
association**

Member of European and
World Karate Federation

An alle Dojo und Miliz-Führungsorgane
der Swiss Karate Federation

Baden, 1. Dezember 2008

Informationen zum Mitgliederbeitrag

1. Weshalb einen Mitgliederbeitrag?

Durch ihren Beitritt in die SKF übernehmen die Mitglieder bestimmte Pflichten. Dazu gehört insbesondere die Entrichtung von Mitgliederbeiträgen. Die zentrale Stellung dieser Inputleistung wird vom Gesetzgeber dadurch dokumentiert, dass deren Nichtbezahlung **als Ausschlussgrund** gelten kann.

Der Sportbetrieb der schweizerischen Sportverbände muss sich nach Übereinkunft von Volk, Parlament und Bundesrat selbst finanzieren. Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in der Schweiz keinen Staatssport. Dafür sind die Verbände freier in ihren Entscheidungen. So finanzieren sich vor allem die Nicht-Fernsehsportarten fast ausschliesslich durch die Mitgliederbeiträge. Dies bedeutet, dass für die Sportverbände nur minimale Steuergelder verwendet werden. Die Aufwendungen werden in der Swiss Karate Federation durch die Mitgliedergebühren (CHF 32.50), die Spitzensport-Beiträge Swiss Olympic sowie einem Bundesbeitrag für das Verbandsmanagement gedeckt. Zusätzlich erhalten die im Jugend+Sport tätigen Dojo gesamthaft einen Betrag von knapp einer Million Franken ausbezahlt. Dazu kommen zusätzlich knapp 200'000 Franken für den nationalen Stützpunktbetrieb (Nachwuchsförderung). Die gezielte Nachwuchsförderung ist ein wesentlicher Baustein für sportliche Erfolge. Daher unterstützt das Bundesamt für Sport (BASPO) die Schweizer Nachwuchsförderung mit finanziellen Beiträgen. Diese Gelder werden direkt an die Trainer ausbezahlt.

2. Wann wurde der Mitgliederbeitrag eingeführt?

Die Mitgliedergebühr wurde bei der Gründung der Swiss Karate Federation, damals unter den Namen Schweizerischer Karatverband, am 29. August 1970, eingeführt.

3. Höhe des Mitgliederbeitrags

Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr die bei allen Karatekas in der Swiss Karate Federation erhoben wird. Mit dem Beitrag wird das Dienstleistungsangebot abgegolten, unabhängig davon, wie stark dieses Angebot vom einzelnen Mitglied genutzt wird. Der Beitrag ist in etwa zum vergleichen mit der Fernsehempfangsgebühr oder dem Telefonabonnement, bei dem unabhängig von der Benutzung ebenfalls eine Grundgebühr zu entrichten ist. Der Mitgliederbeitrag ist einfach und kann ohne Verwaltungsaufwand erhoben werden. Dies hilft mit, den Beitrag relativ tief zu halten. Andere Beitragsmodelle, so die direkte Verrechnung **durch die SKF** an die Mitglieder, sind aufwändiger und dadurch teurer. Diese Kosten wiederum müssten auf die Grundgebühr überwält werden, was nicht im Interesse der Mitglieder sein kann.

**4. Für was werden die Mitgliedereinnahmen verwendet?
Wie gross ist der Anteil des Mitgliederbeitrags pro Dienstleistungsangebot?**

Bereiche	%	Anteil pro Jahr	Anteil pro Monat	
Spitzensport	17	5.50	0.46	<ul style="list-style-type: none"> • WM/EM/Vorbereitungsturniere Elite • Training der Nationalkader • Sportmedizin
Nachwuchsleistungssport	17	5.50	0.46	<ul style="list-style-type: none"> • WM/EM/Vorbereitungsturniere • Training der Nationalkader • Sportmedizin • Aus- und Weiterbildung Trainer • Nachwuchsprojekte Junioren
Breitensport	16	5.20	0.44	<ul style="list-style-type: none"> • Swiss Karate League • SM Ippon Shobu • Qualitop • Seniorensport • Schiedsrichter SM
Personalaufwand	32	10.40	0.87	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Dienste • Geschäftsstelle • Schiedsrichter National • National- und Assistenzcoachs • Ressortleiter Internet
Reise-, Repräsentations- und Werbeaufwand	10	3.30	0.27	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Schiedsrichter • Medien • Ausweise
Sachaufwand	8	2.60	0.20	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten • Verwaltungsaufwand • Versicherungen • Mitgliederbeiträge • Unterhaltskosten
Total	100	32.50		

5. Wieso ist der Mitgliederbeitrag nicht höher?

Durch die Mitarbeit von fast 60 ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedenen Gremien und Departementen werden viele Arbeiten unentgeltlich geleistet. Der durchschnittliche Aufwand pro Funktion beträgt auf den unteren Stufen bis zu 100 Stunden, auf den Stufen der Miliz-Führungsorgane bis zu 300 Stunden. Müsste man diesen Aufwand entschädigen, knapp 6'000 Stunden à CHF 40. — ergäbe sich ein Betrag von CHF 240'000. Dies würde den Mitgliederbeitrag um CHF 20. — auf CHF 52.50 pro Mitglied verteuern.

6. Was geschieht mit dem Beitrag welches die CHF 32.50 übersteigt?

Die Sektionen können ihren Mitgliederbeitrag auf maximal CHF 47.50 festsetzen. Damit wird das gesamte Dienstleistungsangebot (u.a. Breitensport) der Sektionen abgegolten. Entscheidend für die Höhe ist massgeblich, ob die Sektionen (SKR, SWKO, SKAS) eigene Nationalkader unterhalten und mit diesen an den Welt- und Europacups teilnehmen.



Zentralpräsident

roland.zolliker@karate.ch ♦ www.karate.ch

member of  **swiss
olympic
association**

Member of European and
World Karate Federation

7. Wie regeln die Statuten der SKF die Mitgliederbeiträge?

7.1 Art. 29

Jeder Klub und jede Schule ist verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder, welches Karate betreibt, jedes Jahr eine gültige Lizenzmarke zu lösen. Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Lizenzmarken ordnungsgemäss in den regulären Karatepass der SKF eingeklebt werden.

Der SKF angeschlossene Dojo sowie deren Trainer/Instruktoren dürfen nur Personen unterrichten, welche einen gültigen SKF-Ausweis mit entsprechender Mitgliedermarke besitzen. Es ist SKF-Mitgliedern untersagt, sogenannte Privat-Dojo zu betreiben, welche nicht der SKF angeschlossene sind. Stellt der Zentralvorstand Zuwiderhandlungen fest, dann gilt der Art. 52 der Statuten.

8. Was geschieht mit Mitgliedern die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen?

8.1 Art. 52

Der Zentralvorstand ist verantwortlich, dass die Dojo für alle ihre Mitglieder (gemäss Art. 29) eine Lizenzmarke zu lösen. Zur Überprüfung führt er regelmässige Kontrollen durch. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen den Art. 29 kann der Zentralvorstand:

1. Nachzahlung und Bussen verfügen
2. das betreffende Dojo für alle SKF-, Sektions- und Stilaktivitäten sperren
3. die verantwortlichen Leiter infolge Verletzung der Ethikcharta degradieren (Dreiviertelmehrheit)
4. das Dojo aus der SKF ausschliessen (Dreiviertelmehrheit)

Die getroffenen Massnahmen werden auf der Homepage publiziert.

9. Wie kontrolliert die SKF die Dojo?

Analog der Dopingbekämpfung führt die SKF ab 1.1.2009 periodische Kontrollen in den Dojo der SKF durch. Zudem werden die J+S Listen mit den gemeldeten Mitgliederzahlen verglichen. Diese Kontrollen werden durch Mitglieder des Zentralvorstands persönlich oder durch eigens ausgebildete Kontrolleure durchgeführt.

Stellen die Kontrolleure fest, dass die überprüften Karateka über keinen ordnungsgemäss ausgefüllten SKF-Ausweis mit gültiger Mitgliedermarke besitzen, wird das Dojo bis zur ersten Einvernahme durch den Zentralvorstand gesperrt. Dies gilt auch bei einer Verweigerung der Kontrolle.

10. Wie stuft die SKF die Nichtbezahlung von Lizenzmarken ein?

Die überwiegende Mehrheit der Dojo-Leiter kommt ihrer Pflicht zum Lizenzmarkenbezug korrekt nach. Es ist jedoch klar, dass einige Dojo ihre Pflichten nicht nur unwissentlich sondern vorsätzlich verletzen. Diese Dojo werden ausnahmslos vom Zentralvorstand sanktioniert. Die SKF betrachtet die Hinterziehung von Lizenzgeldern als eine Straftat, die zu ahnden ist.



Zentralpräsident

roland.zolliker@karate.ch ♦ www.karate.ch



Member of European and World Karate Federation

11. Mögliches Urteil in einem durchgeführten Betrugsverfahren

11.1 Ausgangslage

Das Dojo X wird für schuldig befunden, insgesamt 30 Lizenzmarken verschiedener Jahre nicht ordnungsgemäss gelöst zu haben.

11.2 Finanzielle Sanktionen

Nachbezug der nichtbezogenen Lizenzmarken:

a) Anteil SKF à	32.50	CHF	975.00
b) Anteil Sektion à	37.50	CHF	<u>1'125.00</u>
Total		CHF	2'100.00

Busse: 2'100.-- x 2.5		CHF	<u>5'250.00</u>
Total		CHF	7'350.00

11.3 Weitere Sanktionen

Sperre des Dojo und des verantwortlichen Dojo-Leiters für alle SKF-, Sektions- und Stilaktivitäten für 2 Jahre. Degradierung des verantwortlichen Dojo-Leiters auf den 1. Dan oder 1. Kyu. Publikation der Massnahmen auf der Homepage SKF und Information der Partnerorganisationen aus Bund, Kantonen, Gemeinden und Swiss Olympic.

11.4 Verschärfte Massnahmen bei jahrelangem Betrug und Personen, die in der SKF und/oder den Sektionen Kaderpositionen bekleiden

Stellt die SKF fest, dass der fehlbare Dojo-Leiter die Lizenzmarken wohl einkassiert, aber nicht an die SKF abgeliefert hat, wird der Dojo-Leiter auf den 1. Kyu degradiert und – zusammen mit dem Dojo – aus der SKF ausgeschlossen. Zudem wird ein ordentliches Strafverfahren gemäss dem Art. 146 StGB eingeleitet:

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sportliche Grüsse

Roland Zolliker